



5/SN-282/ME

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 197

An das
Präsidium des
Nationalrates

PARLAMENT
1017 Wien

BUCH 1 GESETZENTWURF
Z 12. GE 99

Datum: 19. FEB. 1990

Verteilt: 19. FEB. 1990

20

St. Jozef

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Bitte Durchwahl beachten

Datum

Fp 120/89/MG
Mag. Gareiss

Tel. 501 05/ 4247
Fax 502 06/ 250

16.2.1990

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz
geändert wird

Einem Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen ent-
sprechend beehren wir uns, Ihnen in der Anlage 25 Exemplare
der zu dem im Betreff genannten Entwurf abgegebenen
Stellungnahme zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

i.A.: H. P. Jenul

Beilagen



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien Postfach 197

Ergeht an:

- | | |
|-----------------------------------|------------------------------------|
| 1.) alle Landeskammern | 6.) alle Mitgl. d. Fp-Ausschusses |
| 2.) alle Bundessektionen | 7.) Hr. Gen. Sekr.-Stv. Dr. Reiger |
| 3.) Wp-, HA-, RGp-, Wiss. Abtlg. | 8.) Presseabteilung |
| 4.) Ref. f. Konsumgenossensch. | 9.) Präsidialabteilung |
| 5.) Hr. Gen. Sekretär DDr. Kehrer | |

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Bitte Durchwahl beachten

Datum

Fp 120/90/MG

Tel. 501 05/ 4247

16.02.90

Mag. Gareiss

Fax 502 06/ 250

Betreff

Bundesgesetz, mit dem das
Versicherungsaufsichtsgesetz
geändert wird

In der Anlage übermittelt die Bundeskammer den Wortlaut ihrer in obiger Angelegenheit dem Bundesministerium für Finanzen überreichten Stellungnahme vom 14.2.1990 zur gefälligen Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

i.A.: *J. P. Gareiss*

1 Beilage

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien Postfach 197

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom
900113/20-V/12/89
vom 18.12.1989

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Fp 120/90/MG/HF u
Mag. Gareiss

Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 06/ 4247
Fax 502 06/ 250

Datum
14.2.1990

Betreff
Bundesgesetz, mit dem Versicherungs-
aufsichtsgesetz geändert wird

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beeckt sich, zu dem ihr mit der Note vom 18. Dezember 1989, Zl. 900113/20-V/12/89, zugemittelten Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert wird, - welches aber erst am 18. Januar 1990 bei ihr eingelangt ist -, die nachfolgende Stellungnahme abzugeben.

Eingangs ist festzustellen, daß durch die Änderungen primär die Interessen der Versicherungswirtschaft betroffen sind. Herausragende Zielvorstellung des vorliegenden Entwurfes ist, den Versicherungsunternehmen ein erhöhtes Maß an Dispositionsfreiheit einzuräumen. Die Versicherungsunternehmen werden somit in Zukunft die Möglichkeit haben, ihr Kapital gewinnbringender anzulegen, als dies bisher der Fall war. Durch diese Maßnahme ist zu erwarten, daß sich die höheren Ertragsmöglichkeiten der Versicherungsunternehmen auch positiv auf die Versicherungsnehmer auswirken werden.

Grundsätzlich wird die Novelle des VAG mit ihrer Anpassung an die Neuordnung des Devisenrechtes sowie an die im Bereich der Veranlagungsbestimmungen vorgenommene Liberalisierung begrüßt. Im einzelnen wird jedoch noch folgendes angemerkt:

1100/01/89

Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien

Telex 111871 BUKA
Teletex (61) 3222138 BWK

Telegrammadresse
BUWIKA

Creditanstalt-Bankverein
Konto Nr. 0020-95032/00
BLZ 11000

DVR
0043010

- 2 -

Zu Z. 1 und Z. 2 (§ 2 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2):

Diese Bestimmungen betreffen Unternehmen, die ausschließlich den Betrieb der Rückversicherung zum Gegenstand haben. Hier ist vorgesehen, daß die Bezeichnung der Versicherungszweige, im Gegensatz zu bisher, nicht mehr Teil des Geschäftsplanes ist. Dagegen bestehen keine Einwendungen.

Zu Z. 3, 6 bis 10, 12, 17, 19, 43 und 44 (§§ 2, 7, 8, 8 a, 12, 18, 19, 83 und 107):

Diese Bestimmungen beseitigen den Begriff "Versicherungsarten" und damit die Unterscheidung zwischen Versicherungsarten und Versicherungszweigen. Dagegen besteht kein Einwand.

Zu Z. 4 (§ 4 Abs. 2):

Einem Antrag auf Erteilung der Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung sind derzeit unter anderem die vorgesehenen allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen beizulegen. Dies gilt jedoch nicht für die Lebensversicherung, Krankenversicherung und andere Versicherungszweige, die nach Art der Lebensversicherung aufgrund von Wahrscheinlichkeitstafeln betrieben werden; hier genügt die Vorlage der Versicherungsbedingungen nach Erteilung der Konzession durch die Aufsichtsbehörde.

Nunmehr ist vorgesehen, daß diese Regelung für sämtliche Versicherungszweige gelten soll. Dagegen besteht kein Einwand.

Zu Z. 5 (§ 6 Abs. 2):

Derzeit darf ein ausländischer Versicherer mit einer inländischen Zweigniederlassung Versicherungsverträge mit Inländern oder über inländische Grundstücke nur über die Zweigniederlassung abschließen. Diese Vorschrift soll nunmehr, dem Liberalisierungskodex der OECD entsprechend, für die Transportversicherung aufgehoben werden. Dadurch wird die Rücknahme eines diesbezüglichen österreichischen Vorbehaltes bei der OECD ermöglicht. Dagegen besteht prinzipiell kein Einwand, es darf in diesem Zusammenhang auf die allgemeinen Überlegungen bezüglich des Zeitpunktes des Inkrafttretens des Gesetzes am Schluß der Stellungnahme hingewiesen werden.

- 3 -

Zu Z. 11 (§ 9 Abs. 2):

Es ist hier vorgesehen, daß Abweichungen von Versicherungsbedingungen in Versicherungsverträgen die für eine (derzeit: mit einer) nach allgemeinen Merkmalen bestimmte Vielzahl von Versicherten abgeschlossen werden, besonderen Versicherungsbedingungen gleichzuhalten sind. Diese sprachliche Präzisierung ist daher zu begrüßen.

Zu Z. 13 (§ 12 Abs. 2):

Gemäß § 12 Abs. 2 VAG erlischt die Genehmigung des Geschäftsplanes oder seiner Änderung, soweit der Betrieb nicht innerhalb eines Jahres ab Genehmigung aufgenommen wird. Für die in § 18 Abs. 1 VAG angeführten Versicherungen, d.s. die Lebensversicherung, die Krankenversicherung und alle anderen Versicherungszweige, soweit diese nach Art der Lebensversicherung aufgrund von Wahrscheinlichkeitstafeln betrieben werden, beträgt diese Frist 3 Jahre.

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß die Frist von 3 Jahren nur für die Lebens- und Krankenversicherung gelten soll, nicht jedoch für andere nach Art der Lebensversicherung betriebene Versicherungszweige (wie Unfallversicherung und Haftpflichtversicherung), in welchen Rentenverpflichtungen des Versicherers entstehen können. Gegen diese Änderung besteht kein Einwand.

Zu Z. 14 (§ 13 Abs. 2):

Gemäß § 13 Abs. 2 VAG in der derzeit gültigen Fassung bedarf die Bestandübertragung der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde und zwar auch dann, wenn sie in einem anderen Rechtsgeschäft enthalten ist. Dieses andere Rechtsgeschäft selbst (z.B. Fusion) ist derzeit nicht genehmigungspflichtig.

Nach der vorgesehenen Neufassung des VAG wird die Genehmigungspflicht auf das gesamte Rechtsgeschäft, das eine Gesamtrechtsnachfolge herbeiführt, ausgedehnt.

Die Gründe, die eine solche Ausdehnung der Genehmigungspflicht erforderlich oder zweckmäßig erscheinen lassen, sind den EB nicht zu entnehmen. Der Versicherungswirtschaft erscheint es weder erforderlich noch zweckmäßig die Genehmigungspflicht in der vorgesehenen Weise zu erweitern. Dem Zweck der Versicherungsauf-

sicht, der in erster Linie in der Wahrung der Belange der Versicherten besteht, wird durch die Genehmigungspflicht für die Bestandübertragung ausreichend Rechnung getragen. Es ist daher wenig einsichtig, weshalb auch die bei einer Fusion, Vermögensübertragung usw. neben der Bestandübertragung sonst noch vereinbarten, die Interessen der Versicherten nicht berührenden Sachverhalte, Gegenstand einer Genehmigungspflicht sein sollen.

Im übrigen ist jede Kontrolle abzulehnen, die einerseits mangelhaft determiniert ist - eine angebliche Marktmachtkontrolle ist in § 13 Abs. 2 VAG nur sehr allgemein formuliert - andererseits auch ein weitreichendes Präjudiz für eine keinesfalls wünschenswerte generelle Fusionskontrolle in Österreich darstellt.

Zu Z. 15 (§ 15 Abs. 2):

Das VAG bestimmt derzeit, daß Verfügungen über Kautionswerte zu ihrer Rechts-wirksamkeit der Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde bedürfen. Nach dem Gesetzentwurf soll weiterhin für derartige Verfügungen die Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde oder des Treuhänders erforderlich sein, wogegen eine Veräußerung, Abtretung oder Belastung von Vermögenswerten ohne Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde rechtsunwirksam sein wird. Gegen diese Regelung werden keine Bedenken erhoben.

Zu Z. 16, 21 und 39 (§§ 17, 21 und 79):

Es ist vorgesehen, jene Regelung, die vor dem 1.1.1979 Gültigkeit hatte, wonach die Widmung von Vermögenswerten für die Kautions- oder den Deckungsstock durch Eintragung dieser Vermögenswerte in das entsprechende Verzeichnis erfolgt (konstitutive Wirkung der Eintragung), wieder einzuführen. Wenn auch diese Änderung einen Verwaltungsmehraufwand verursachen dürfte, wird dennoch kein Einwand erhoben.

Zu Z. 18 (§ 18 Abs. 6):

Gemäß § 18 Abs. 6 VAG in der derzeit geltenden Fassung dürfen Lebensversicherungsverträge im Inland nicht in fremder Währung abgeschlossen werden. Es ist vorgesehen, diese Anordnung ersatzlos aufzuheben, was begrüßt wird.

- 5 -

§ 18 Abs. 6 in der vorgesehenen Neufassung sieht vor, daß für Krankengruppenversicherungsverträge die Anpassung von Tarifen Bestandteil des genehmigten Geschäftsplanes ist und keiner gesonderten Genehmigung bedarf.

Aus den Erläuterungen geht hervor, daß sich die neue Bestimmung nur auf die Anpassung von Tarifen in der Kranken-Gruppenversicherung beziehen soll. Dies sollte auch im Gesetzeswortlaut zum Ausdruck gebracht werden, und zwar dadurch, daß die Worte "in der Krankenversicherung ..." durch die Worte "in der Kranken-Gruppenversicherung ..." ersetzt werden. Diese Klarstellung ist notwendig, weil von Arbeitgebern für ihre Arbeitnehmer in der Praxis auch Krankenversicherungsverträge abgeschlossen werden, denen nicht ein Gruppenversicherungstarif, sondern ein Einzelversicherungstarif zugrunde gelegt wird.

Zu Z. 27 und 51 (§ 29 Abs. 3 und § 131):

Die neue Bestimmung des § 29 Abs. 3 VAG sieht vor, daß die Genehmigung der Satzung eines Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit (VVaG) und ihrer Änderungen zu versagen ist, wenn die Interessen der Mitglieder aus dem Mitgliedschaftsverhältnis gefährdet werden. Die Gründe, die für eine derartige Regelung sprechen, gehen aus den EB nicht hervor. Diese Regelung wird daher mit folgender Begründung abgelehnt:

Aus § 8 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Z. 2 VAG ergibt sich, daß die Genehmigung der Satzung oder ihrer Änderung abzulehnen ist, wenn die Belange der Versicherten nicht ausreichend gewahrt, insbesondere die Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen nicht als dauernd erfüllbar anzusehen sind. Da die Mitglieder von Versicherungsvereinen immer zugleich Versicherte sein müssen, werden ihre Interessen bereits durch diese Bestimmungen ausreichend gewahrt, soweit ihre Interessen aus dem Versicherungsverhältnis betroffen sind. Die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergebenden Rechte und Interessen (z.B. auf Mitwirkung in der Mitgliederversammlung oder Mitgliedervertritung) entsprechen hingegen den Rechten und Interessen der Aktionäre einer Versicherungsaktiengesellschaft, die von der Versicherungsaufsichtsbehörde bei der Genehmigung der Satzung und der übrigen Teile des Geschäftsplanes auch nicht zu beachten sind. Für eine diesbezügliche Differenzierung zwischen Versicherungsvereinen und Aktiengesellschaften besteht sohin kein Anlaß.

In Übereinstimmung mit dem vorgesehenen Text sollte aber jedenfalls in den Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z. 27 (§ 29) das Wort "beeinträchtigt" durch "gefährdet" ersetzt werden, da es nach dem Gesetzeswortlaut um die Gefährdung der Interessen und nicht bereits um deren bloße Beeinträchtigung geht.

Zu Z. 28 (§ 58 Abs. 2):

Die neue Bestimmung des § 58 Abs. 2 sieht vor, daß bei Versicherungsvereinen die Genehmigung der Bestandsübertragung auch zu versagen ist, wenn die Interessen der Mitglieder aus dem Mitgliedschaftsverhältnis nicht ausreichend gewahrt sind.

Nicht ganz klar ist, ob der Adressat dieser Bestimmung nun die Versicherungsaufsichtsbehörde oder das oberste Organ des Versicherungsvereines ist. Die Formulierung "versagen" spricht dafür, daß hier wohl nur die Versicherungsaufsichtsbehörde gemeint sein kann, wenngleich das Wörtchen "auch" in diesem Zusammenhang als sinnstörend empfunden werden muß.

Richtet sich diese Zustimmung an die Versicherungsaufsichtsbehörde, so muß festgehalten werden, daß die Wahrnehmung der Mitgliederinteressen ohnehin durch das oberste Organ des Versicherungsvereines erfolgt.

Die Mitgliederinteressen werden auch von den übrigen mit einer Bestandsübertragung befaßten Organen des Versicherungsvereines, also vom Vorstand und dem Aufsichtsrat zu beachten sein, da diese dafür die aktienrechtliche Verantwortung trifft.

Die vorgesehene Bestimmung des § 58 Abs. 2 VAG kann daher entfallen.

Zu Z. 31 (§ 73 d):

Der Entwurf sieht den Entfall der Bestimmungen des § 73 d VAG über die Gruppensolvabilität vor. Das ist sehr zu begrüßen.

Zu Z. 32 (§ 74 Abs. 2):

Gegen die neue Bestimmung des § 74 Abs. 2, wonach die Versicherungsaufsichtsbehörde anordnen kann, daß ihr in bestimmten Abständen Meldungen über die

- 7 -

Kapitalanlage vorgelegt werden, soweit dies zur laufenden Überwachung erforderlich ist, bestehen Bedenken. Die Anordnungsbefugnis der Versicherungsaufsichtsbehörde erscheint hiedurch nicht hinreichend determiniert zu sein.

Weiters erhebt sich die Frage, ob eine derartige Bestimmung wirklich neben den schon bestehenden Kontrollen (z.B. Jahresabschlußmeldungen) notwendig erscheint. Besonders angesichts der für beide Seiten nicht unerheblichen, zusätzlichen administrativen Belastung, sollte § 74 Abs. 2 noch einmal überdacht werden.

Zu den Z. 33 - 39 (§§ 75 - 79):

Die Liberalisierung der Veranlagungsbestimmungen ist jedenfalls zu begrüßen; im einzelnen wird noch folgendes angeführt:

Zu Z. 33 (§ 75):

Der Entwurf schränkt die derzeit bestehende Genehmigungspflicht für den Liegenschaftserwerb auf ausländische Liegenschaften ein. Für inländische Liegenschaften, die nunmehr genehmigungsfrei erworben werden können, ist der Erwerb allerdings nur dann zulässig, wenn die Angemessenheit des Kaufpreises durch ein Schätzgutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen oder auf eine sonstige geeignete Weise nachgewiesen wird.

Diese Regelung bezüglich inländischer Liegenschaften wird abgelehnt, da es nicht ersichtlich ist, wem die Angemessenheit des Kaufpreises nachgewiesen werden soll. Außerdem ist unklar, ob und gegebenenfalls welche Auswirkungen sich für die zivilrechtliche Gültigkeit des Erwerbes ergeben, wenn die Angemessenheit des Kaufpreises strittig ist.

Die vorgesehene Bestimmung lässt befürchten, daß vom Grundbuchsgericht als Voraussetzung für die Einverleibung des Eigentums dieser Nachweis verlangt und damit eine neue Zuständigkeit zur Prüfung der Angemessenheit des Kaufpreises geschaffen wird.

Gemäß § 74 VAG ist bei der gesamten Kapitalanlage unter anderem auf die Rentabilität Bedacht zu nehmen. Diese Grundsatzbestimmung, die bei der Kaufpreisvereinbarung beachtet werden muß, sollte auch für Liegenschaftserwerbe ausreichend sein.

Die Einschränkung der Genehmigungspflicht auf den Erwerb ausländischer Liegenschaften ist zu begrüßen. Das Erfordernis des Angemessenheitsnachweises für den Kaufpreis wird dagegen abgelehnt.

Zu ändern sind die Erläuternden Bemerkungen (EB) zu Art. I Z. 33 (§ 75). Im zweiten Satz wird festgestellt, daß " es in Hinkunft genügen soll, daß die Angemessenheit des Kaufpreises auf geeignete Weise nachgewiesen werden kann". Nach dem Gesetzestext müßte es in den EB "..... nachgewiesen ist" lauten.

Zu Z. 34 (§ 76 Abs. 1):

Beim Beteiligungserwerb ist eine Begrenzung von 20 % (statt 10 %) des Grund- oder Stammkapitals der Fremdgesellschaft wünschenswert. Es ist dem Gesetzentwurf weiters nicht schlüssig zu entnehmen, in welchen Fällen eine Zusammenrechnung mehrerer Konzernunternehmen zu erfolgen hat.

Ferner ist noch festzuhalten, daß § 15 Aktiengesetz 1965 sowohl den Gleichordnungskonzern - rechtlich selbständige Unternehmen sind zu wirtschaftlichen Zwecken unter einheitlicher Leitung (z.B. durch Interessengemeinschaftsverträge) zusammengefaßt -, als auch den Unterordnungskonzern - ein rechtlich selbständiges Unternehmen steht aufgrund von Beteiligungen oder sonst unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluß ein anderes Unternehmens - erfaßt. Durch die vorgeschlagene Formulierung des § 76 Abs. 1 VAG sollen offenbar beide Konzernformen erfaßt werden. Dies läßt sich aus den in Klammern stehenden Hinweis auf § 15 Aktiengesetz 1965 schließen, obzwar zwei Zeilen tiefer nur von herrschenden Unternehmen gesprochen wird, was darauf schließen läßt, man wolle nur den Unterordnungskonzern erfassen.

Es sollte auch Vorsorge getroffen werden, daß Beteiligungen von Versicherungsunternehmen an anderen Unternehmen in Form von stillen Gesellschaftern, Kommanditisten, an Vereinen bzw. Genossenschaften gänzlich bzw. zumindest bis zu einem bestimmten Betrag oder einem Prozentsatz ohne Einzelgenehmigung erworben werden können.

Die Aufstockung des Gesellschaftskapitals sollte bei unverändertem Beteiligungsprozentsatz nach Auffassung der Versicherungswirtschaft von der Genehmigungspflicht ausgenommen sein.

Zu Z. 35 (§ 76 Abs. 3):

In § 76 Abs. 3 wird neu die Genehmigung der Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen geregelt. Diese ist zu versagen "wenn eine für die Versicherten nachteilige Entwicklung des Versicherungsmarktes zu erwarten ist."

In Österreich sind, verglichen mit dem Ausland, verhältnismäßig zahlreiche Versicherungsunternehmen tätig. So gibt es hier knapp 70 derartige Unternehmen, während es beispielsweise in Japan nur etwas über 20 Unternehmen sind. Schon aus dieser Relation ergibt sich, daß die Ertragslage eines einzelnen österreichischen Unternehmens international betrachtet nicht befriedigend sein kann. Der Wunsch nach Zusammenschlüssen oder nach Beteiligungen ist daher verständlich und legitim. Gerade mit diesem an sich gesunden Bestreben ist jedoch diese Bestimmung nicht vereinbar. Denn die Beurteilung der Frage, ob eine für die Versicherten nachteilige Entwicklung des Versicherungsmarktes zu erwarten ist, ist - mangels näherer Konkretisierung der dabei anzuwendenden Beurteilungsmaßstäbe - schon bei Konzessionerteilung (§ 4 Abs. 3 Z. 4 VAG) sehr schwierig; bei Erteilung einer Konzession sind aber jedenfalls und in der Regel Auswirkungen auf den Versicherungsmarkt zu erwarten. Noch viel schwieriger erscheint diese Beurteilung im Falle des Erwerbes einer Beteiligung an einem anderen Versicherungsunternehmen, der in der Regel nicht mit Auswirkungen auf den Versicherungsmarkt verbunden sein wird. Jedenfalls werden aber solche Auswirkungen zum Zeitpunkt des Beteiligungserwerbes kaum jemals mit einiger Sicherheit vorausgesehen werden können.

Die vorgesehene Bestimmung erscheint deshalb nicht vollziehbar.

Darüber hinaus ist die vorgesehene Regelung nach Auffassung der Versicherungswirtschaft auch nicht erforderlich, da die bestehenden gesetzlichen Vorschriften für die Wahrung der Belange der Versicherten durchaus ausreichend sind: Möglichkeit der Genehmigung des Beteiligungserwerbes und der Erteilung von Auflagen (§ 76 Abs. 4) sowie die Bestimmung des § 76 Abs. 5, wonach die Versicherungsaufsichtsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen die Auflösung des Beteiligungsverhältnisses zu verlangen hat.

Mit der vorgesehenen Bestimmung würde eine Regelung eingeführt, die sogar über die im Kartellgesetz enthaltenen Vorschriften (§ 41 ff) hinausgeht; die erwähnten Bestimmungen des Kartellgesetzes verlangen nämlich lediglich eine Anmeldung von Unternehmenszusammenschlüssen.

- 10 -

§ 76 Abs. 3 letzter Satz bietet den Ansatz zu einem marktpolitischen Eingreifen durch die Versicherungsaufsichtsbehörde.

Nach § 99 erstreckt sich die Tätigkeit der Versicherungsaufsichtsbehörde nur auf die Überwachung der Geschäftsgebarung der einzelnen Versicherungsunternehmen, insbesondere auf die Einhaltung der geltenden Vorschriften und des Geschäftsplanes. Keinesfalls kommen ihr Kompetenzen einer Markt- oder Wirtschaftslenkung im Bereich der Versicherungswirtschaft zu.

Die vorgesehene Neuregelung wird daher aus den vorstehend angeführten Gründen **strikt abgelehnt**.

Zu Z. 36 (§ 77 Abs. 1 - 6):

§ 77 Abs. 1 Z. 1 - 4:

Es sollten hierin auch bankverbürgte Darlehen als deckungsstockfähig anerkannt werden. Die Zielsetzung der Veranlagungsvorschriften, nämlich die Sicherheit der Versicherungskunden zu gewährleisten, erfordert keinen derartigen Eingriff in Konkurrenzsituationen am Markt.

Im Zusammenhang mit der Aufgabe des Grundsatzes der Mündelsicherheit, weist die Kreditwirtschaft darauf hin, daß nach den für sie geltenden Regelungen derzeit strengere Bestimmungen einzuhalten sind.

§ 77 Abs.1 Z. 5:

Bezüglich der Hypothekardarlehen auf inländische Liegenschaften wird - um den Präzedenzfall von vornherein auszuschließen - auf die Belastungsgrenzen des § 230 c ABGB hingewiesen.

§ 77 Abs.1 Z.6:

Grundsätzlich besteht kein Einwand, jedoch erscheint es unbegründet, daß am Sektor des Partizipations- und Ergänzungskapitals inländische Emittenten den Ausländern vorgezogen werden sollen. Während Aktien und verbrieftete Genußrechte dann deckungsstockfähig sind, wenn sie an der Wiener Börse oder an einer OECD-Börse gehandelt werden, ist die Veranlagung in Partizipations- und Ergänzungskapital auf inländische Emissionen reduziert, da nur diese den Bestimmungen des österreichischen Kreditwesengesetzes und des österreichischen Versicherungsaufsichtsgesetzes entsprechen.

- 11 -

Unklar ist außerdem, warum die Begrenzung mit 10 v.H. auf die jeweilige Kapitalart und nicht auf das Ganze abgestimmt wird. Wünschenswert erscheint jedenfalls, daß für Partizipationsscheine und Ergänzungskapital (allenfalls einschließlich Aktienfonds) eine gesonderte Grenze von 20 % vorgesehen wird.

§ 77 Abs. 1 Z. 7 - 8:

Die Bestimmungen hinsichtlich der Veranlagung in Investment-Zertifikaten müssen auf einem Mißverständnis beruhen. Die Veranlagung in Aktien, die an der Wiener oder an einer OECD-Börse zum Handel zugelassen sind, ist sowohl für den Deckungsstock als auch zur Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten (in gewissen Grenzen) zulässig. Es besteht jedoch keine Möglichkeit, Zertifikate an einem Aktienfonds zur Bedeckung dieser Verpflichtungen heranzuziehen. Dies, obwohl durch die im Investment-Zertifikat vorgenommene Aufteilung des Risikos auf eine Vielzahl von Aktien den Sicherheitserfordernissen in weit größerem Maße entsprochen wird als einzelne Aktientitel vermögen.

Von der Systematik her müßten Aktienfonds, gemeinsam mit den anderen handelbaren Anteilsrechten, unter Punkt 6 aufgenommen werden.

In Z. 7 lit. b und Z. 8 b sollte es jeweils statt "Investment-Zertifikat ausländischer Kapitalanlagegesellschaften, die an der Wiener Börse ..." **deren** Anteile an der Wiener Börse ..." heißen, um klarzustellen, daß sich der Relativsatz auf die Investment-Zertifikate und nicht auf die Kapitalanlagegesellschaften bezieht.

Ohne das Prinzip der de facto Gleichstellung zwischen inländischen und ausländischen Kapitalanlagegesellschaften in Frage zu stellen, wird auf die in Folge günstigerer steuerlicher und liberalerer Bestimmungen für ausländische Kapitalanlagegesellschaften gegebenen Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten österreichischer Kapitalanlagegesellschaften hingewiesen.

§ 77 Abs. 1 Z. 9 Liegenschaften:

In den Entwurfsbestimmungen dieser VAG-Novelle 1990 wird die Absicht festgeschrieben, die Deckungsstockfähigkeit von Liegenschaften auf jene Liegenschaften auszudehnen, die für den eigenen Geschäftsbetrieb bestimmt sind.

Darüber hinaus dürfen auch unbebaute Liegenschaften in den Deckungsstock einbezogen werden, wenn ein Ertrag noch nicht erzielt wird, aber eine Ertragser-

zielung in angemessener Zeit zu erwarten ist. Wenn nun nach Z. 5 bis zu 50 v.H. des Verkehrswertes ein Hypothekardarlehen auf solche Grundstücke eingetragen werden kann, wo ein Ertrag in Zukunft erst erwartet wird, müßte geklärt werden, auf welcher Basis die Verkehrswertschätzung zu erfolgen hätte oder der Verkehrswert berechnet werden müßte.

Eine diesbezügliche Regelung wäre schon aus Gründen der Rechtssicherheit sinnvoll.

Darüber hinaus wäre auch wünschenswert, wenn die Erläuternden Bemerkungen auch bebaute Liegenschaften, bei welchen erst durch Um- oder Zubauten in angemessener Zeit ein Ertrag zu erwarten ist, als deckungsstockfähig erklärt.

§ 77 Abs. 1 Z.10 Bankguthaben:

Bereits mehrfach wurde darauf hingewiesen, daß die Grenze von 10 % für Bankguthaben inadäquat und aus Gründen der Sicherheit auch vollkommen unzweckmäßig ist. Diese Bestimmung bedeutet nämlich einen massiven Investitionszwang in andere Anlagekategorien. Das bisher vorgebrachte Argument der mangelnden Rentabilität von Bankguthaben ist nicht sachgerecht. Dies insbesondere angesichts der inversen Zinssituation höher rentierlicher Geldmarktveranlagung gegenüber Kapitalmarktanlagen z.B. in fest verzinslichen Wertpapieren. Sofern nicht umfassend die Grenze für Bankguthaben erhöht wird, sollte zumindest eine gesonderte Veranlagungskategorie "Festgelder" mit eigenem Limit aufgenommen werden.

Zu § 77 Abs. 2 Anrechenbare Grenzen:

Im Zusammenhang mit den Ausführungen zu den Z. 7 - 8 des Abs. 1 sollte bei Aufnahme der Aktienfonds der Prozentsatz von bisher 20 v.H. auf 25 v.H. angehoben werden.

Unklar erscheint, warum der Anteil von nur an ausländischen Börsen zugelassenen und gehandelten Wertpapieren nicht mehr als ein Drittel betragen, gleichzeitig aber höchstens 10 % des Deckungsstockvermögens aus ausländischen Werten bestehen darf. Die Einhaltung der Drittel-Grenze bedeutet zwangsläufig eine Überschreitung der für ausländische Werte festgesetzten Höchstgrenze von 10 %.

Der Prozentsatz für die Anrechenbarkeit von Bankguthaben sollte auf 25 % erhöht werden (für Zeiten mit entsprechender Zinsstruktur).

- 13 -

Der Prozentsatz bis zu dem von einem einzigen Emittenten ausgegebenen Wertpapiere gemäß § 77 Abs. 1 Z. 6 auf das Deckungserfordernis anrechenbar sind, sollte von 3 % auf 5 % angehoben werden.

Im letzten Satz des Abs. 2 sollte die zweimalige Zitierung der lit. b entfallen und aus Gründen der Verständlichkeit eine Wortumstellung erfolgen, sodaß Abs. 2 Z. 4 letzter Satz lauten sollte: "Der Anteil von Wertpapieren, die nur an ausländischen Börsen zum Handel zugelassen sind und gehandelt werden, darf nicht mehr als ein Drittel an den Wertpapieren gemäß Abs. 1 Z. 1, 6, 7 und 8 betragen."

§ 77 Abs. 3 Z. 2:

In der Z. 2 sollten ebenfalls die 10 % auf 20 % erhöht werden.

§ 77 Abs. 4:

Die Möglichkeit der Versicherungsaufsichtsbehörde, Genehmigungen auflösend bedingt zu erteilen, ist geeignet, Rechtsunsicherheiten zu schaffen, weil keine näheren Tatbestandsvoraussetzungen angeführt werden.

Zu § 77 Abs. 5:

Die Anrechnungsmöglichkeit von anteiligen Zinsen wird auf die Anlagen gemäß Abs. 1 Z. 1 - 5 spezifiziert; dies müßte unbedingt um die Bankguthaben (Z. 10) einschließlich Festgelder erweitert werden.

Außerdem ist im Gesetzentwurf vorgesehen, daß die dem Deckungsstock gewidmeten Vermögensanlagen höchstens mit dem Bilanzwert auf das Deckungserfordernis angerechnet werden und nicht mit dem Verkehrswert. Auch dies sollte geändert werden.

Zu Z. 37 (§ 78 Abs. 3 - 7):

§ 78 Abs. 3 Z. 2:

Zugelassen sind nur Darlehen an EVUs, an denen der Bund oder ein Bundesland maßgeblich beteiligt ist. Es sollten aber auch jene EVUs, an denen Gemeinden beteiligt sind, zugelassen werden. Dies würde auch der Logik der im gleichen Punkt aufscheinenden Bestimmung entsprechen, wonach Darlehen an Gemeinden zum Zwecke der Entsorgung und des Recycling sehr wohl als bedeckungsfähig anerkannt werden. Es macht keinen Bonitätsunterschied, ob der Schuldner die Darlehensmittel für die Energieerzeugung oder für das Recycling verwendet.

- 14 -

Der Halbsatz "Darlehen an Gemeinden zum Zweck der Entsorgung und des Recycling, ..." sollte daher und wegen der nicht genügenden Besicherung entfallen. Weiters besteht ohnehin im § 77 Abs. 1 Z. 3 die Möglichkeit, Gemeinden zu finanzieren.

Die Z. 2 dieses Paragraphen sollte daher lauten: "Darlehen an Energieversorgungsunternehmen, an denen der Bund oder ein Bundesland maßgeblich beteiligt ist, bei nicht überwiegender Beteiligung sowie bei Darlehen an Energieversorgungsunternehmen von Gemeinden jedoch nur, sofern die Einnahmen aus den Energielieferungen verpfändet werden."

§ 78 Abs. 3 Z. 4:

Durch den Wegfall der bisherigen Z. 4 und 5 fällt die bisher gegebene Möglichkeit, reine Aktienfonds zur Bedeckung heranzuziehen, weg. Das ist entschieden abzulehnen. Die vorherigen Ausführungen zu Investmentfonds gelten sinngemäß.

§ 78 Abs. 4:

Die Grenze für Bankguthaben sollte fallen oder zumindest erhöht werden.

Der Prozentsatz bis zu den von einem einzigen Emittenten ausgegebene Wertpapiere gemäß Abs. 1 Z. 6 auf das Deckungserfordernis anrechenbar sind, sollte von 3 auf 5 % angehoben werden.

Bezüglich des letzten Satzes wird auf unsere Ausführungen zu § 77 Abs. 2 letzter Satz verwiesen.

§ 78 Abs. 5:

Genauso wie bei § 77 Abs. 3 wird auch hier eine bessere Strukturierung des Gesetzeswortlautes angeregt.

Der Prozentsatz für die Bedeckung mit auf ausländische Währung lautenden Werten sollte von 15 auf 20 % angehoben werden.

§ 78 Abs. 6:

Die Zitierungen "Z. 4" und "Z. 6 - 10" sollten entfallen.

Es wird in diesem Zusammenhang auf das zu § 77 Abs. 4 Gesagte verwiesen.

- 15 -

Zu Z. 41 (§ 81 Abs. 5 und 6):

In § 81 Abs. 5 VAG werden die Prüfungsaufgaben des Abschlußprüfers um die interne Kontrolle, die Rückversicherungsbeziehungen und die Einhaltung der Solvabilitätsvorschriften erweitert. Insbesondere bei der Prüfung der Rückversicherungsbeziehungen wird der Abschlußprüfer überfordert und nur schwer in der Lage sein, eine inhaltlich und sachlich fundierte Stellungnahme abzugeben. Selbst in den einzelnen Versicherungsunternehmen gibt es nur wenige Spezialisten, die dazu imstande sind. Nach Auffassung der Versicherungswirtschaft kann sich die Prüfung der internen Kontrollen durch den Abschlußprüfer nur darauf beschränken, ob eine dem § 17 b entsprechende interne Kontrolle eingerichtet ist und ob die sonstigen Vorschriften des § 17 b eingehalten werden. Eine inhaltliche Überprüfung der Kontrolltätigkeit der internen Kontrolle durch den Abschlußprüfer wird nicht möglich sein. Eine entsprechende Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen wäre wünschenswert.

Zu Z. 45 (§§ 108 bis 110):

In den Strafbestimmungen des VAG ist - veranlaßt durch das aufhebende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 29.9.1989, ZI. G 7/89-8 - eine Umwandlung von bisher als Verwaltungsübertretung zu ahndenden Handlungen oder Unterlassungen in gerichtlich strafbare Delikte vorgesehen. Abzulehnen ist, daß auch die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach § 108 Z. 7 VAG nunmehr gerichtlich strafbar werden soll. Für den Bereich der Personenversicherung gibt es ohnehin bereits den gerichtlich strafbaren Tatbestand des § 121 StGB. Dazu kommt noch der gleichfalls gerichtlich strafbare Tatbestand des Geheimnisbruches nach § 48 Datenschutzgesetz. Der Straftatbestand des VAG sollte deshalb eine Verwaltungsübertretung bleiben und ersatzlos entfallen.

Es darf abschließend angeregt werden, daß hinsichtlich des Zeitpunktes der Novellierung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (1. April 1990) auch einschlägige **multilaterale Verhandlungen** berücksichtigt werden sollten.

- 16 -

Bekanntlich wird im Rahmen der laufenden Uruguay-Runde auch über ein multilaterales Abkommen zu Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen verhandelt. Dieses Abkommen sieht eine stufenweise Öffnung der Märkte für ausländische Dienstleistungsanbieter einschließlich des Rechtes auf Niederlassung, weiters einen Abbau nationaler Regelungen im Dienstleistungsbereich, soweit diese den Zielen des Abkommens entgegenstehen, vor.

Im Januar 1990 hat sich die Verhandlungsgruppe Dienstleistungen darauf geeinigt, das Abkommen mit allen wesentlichen Elementen bis Ende Juli des Jahres auszuhandeln. Sämtliche Industrieländer und auch eine Anzahl von Schwellenländern haben sich weiters dafür ausgesprochen, daß sich die Signatarstaaten verpflichten sollen, bereits mit Unterzeichnung des Abkommens gewisse konkrete Liberalisierungsschritte zu setzen. Bereits ab Mai 1990 soll in der Verhandlungsgruppe Dienstleistungen über konkrete Liberalisierungsmaßnahmen in einzelnen Dienstleistungsbereichen verhandelt werden. Finanzdienstleistungen und Versicherungsdienstleistungen werden einen wichtigen Verhandlungsbereich darstellen.

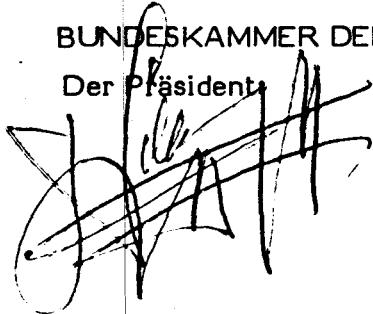
Österreich hat zu dieser Forderung der Industrieländer noch nicht Stellung bezogen, dennoch muß damit gerechnet werden, daß auch von Österreich weitere Liberalisierungsmaßnahmen verlangt werden.

Diese Novelle zum Versicherungsaufsichtsgesetz sieht nun einen Abbau nationaler Regelungen und auch andere Liberalisierungsmaßnahmen vor. In Anbetracht dieses Umstandes macht die Bundeswirtschaftskammer darauf aufmerksam, daß die Vorwegnahme von Liberalisierungsmaßnahmen durch den in Aussicht genommenen Gesetzesentwurf die österreichische Verhandlungsposition bei der laufenden Uruguay-Runde nicht erleichtern wird.

Die Bundeswirtschaftskammer bittet um Berücksichtigung ihrer Anregungen.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

